

**Kompakte Informationen  
des Kreisgesundheitsamtes Mettmann  
zur Einreise aus Risikogebieten  
Stand: 03.10.2020**

Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet<sup>1</sup> aufgehalten haben, obliegen Ihnen gewisse Pflichten<sup>2</sup>.

### **Meldepflicht**

Unverzüglich nach Ihrer Einreise müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden und Angaben machen zu

- Ihrer Identität einschließlich des Geburtsdatums,
- Ihrer Reiseroute,
- Ihren Kontaktdaten einschließlich Ihrer Telefonnummer,
- Ihrer E-Mail-Adresse und
- der Anschrift Ihres Wohnsitzes oder ihres voraussichtlichen Aufenthaltsortes

**Diese Meldepflicht besteht auch, wenn Sie zum Zeitpunkt der Einreise bereits über ein negatives Testergebnis verfügen!**

Nutzen Sie dazu bitte dieses [digitale Meldeformular](#).

Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet nach Deutschland befördern, müssen entsprechende Angaben zu den Reisenden mit sogenannten **Aussteigekarten** erheben und unverzüglich weiterleiten. Wenn vom Beförderer folglich Aussteigekarten ausgeteilt wurden, so sind Sie diesem gegenüber verpflichtet, die Aussteigekarte vollständig auszufüllen. Diese werden sodann an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.

---

<sup>1</sup> Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Die Entscheidung über die Einstufung eines Landes als Risikogebiet treffen Bundesbehörden und nicht das Kreisgesundheitsamt Mettmann.

<sup>2</sup> Ein Verstoß wird durch die Ordnungsämter als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße verfolgt.

## Quarantäne- und Testpflicht

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (**Quarantäne**). In diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der **Beobachtung** durch das Gesundheitsamt.

Einreisende aus Risikogebieten sind nach der sog. „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten des Bundesministeriums des Bundesministeriums für Gesundheit“ **verpflichtet**, sich ärztlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst eine molekularbiologische **Testung** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Die molekularbiologische Testung darf, soweit sie vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

**Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind Sie verpflichtet, diesen Nachweis vorzulegen. Andernfalls haben Sie auf Anforderung die Testung zu dulden.**

**Ein gültiges negatives Testergebnis führt bei Reiserückkehrern automatisch zur Aufhebung der Quarantäne und muss nicht explizit vom Gesundheitsamt aufgehoben werden (Achtung: gilt nur für Reiserückkehrer). Allerdings müssen Sie Ihr Attest zu Kontrollzwecken vorlegen können.**

### Ausnahmen:

Für bestimmte Personengruppen gelten Ausnahmen von der Quarantäne- und der Testpflicht. Diese entnehmen sie bitte den §§ 3 und 4 der CoronaeinreiseVO bzw. § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten. **An dieser Stelle sei besonders darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmen u.a. für Personen gelten, die sich für weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet aufhalten oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben.**

Zwar eröffnet die Corona-EinreiseVO die Möglichkeit zur Befreiung von der eigentlich obliegenden Quarantäneverpflichtung, soweit dies im Sonderfall unter Abwägung der sich daraus ergebenden Risiken und entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen nach fachlicher Beurteilung vertretbar erscheint. Gemeint sind damit aber praktisch nur punktuelle Ausnahmesituationen mit Einzelfallgestattung, z.B. zur Wahrnehmung dringender medizinischer oder anderweitig wichtiger Angelegenheiten, im Sonderfall z.B. auch zur Wahl eines anderen Aufenthaltsorts. Eine komplette Befreiung von den Vorgaben – vergleichbar den grundsätzlichen Ausnahmeregelungen – kommt kaum in Betracht und würde jedenfalls eine Sonderprüfung der Umstände erfordern.



## Auftreten von Krankheitssymptomen

Bei Beschwerden, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten oder bei sonstigen medizinischen Problemen ist eine ärztliche Abklärung nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei Ihrem Haus- oder Facharzt, alternativ Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (Telefon: 116117) oder Rettungsdienst (Telefon: 112), jederzeit möglich. Weisen Sie dabei auf Ihre Reiserückkehr hin, damit sachgerechte Vorbereitungen mit Ihnen abgestimmt werden können.

**Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.**

## Testungen

Die Testungen erfolgen durch die niedergelassenen Ärzte oder in den durch die Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Tel.: (02 11) 59 70-0, Mail: [kvno.hauptstelle@kvno.de](mailto:kvno.hauptstelle@kvno.de). Es besteht ein Anspruch auf *kostenlose Testung*, sofern diese innerhalb von zehn Tagen nach Einreise aus Risikogebiet durchgeführt wird.

Für Personen, die seit dem 25. Juli 2020 auf dem Luftweg nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zuvor in einem Staat aufgehalten haben, welchen das RKI am Tag ihrer Ankunft in Nordrhein-Westfalen als Risikogebiet einstuft, steht eine kostenfreie Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus zur Verfügung. Die Testzentren befinden sich an den Flughäfen

- Düsseldorf (DUS) - Köln/Bonn (CGN) - Dortmund (DTM) - Münster/Osnabrück (FMO).

Seit dem 15.09.2020 können sich symptomfreie Personen, die aus **Nicht-Risikogebieten** einreisen, leider **nicht** mehr kostenlos testen lassen.

## Verdienstausfall

„Ob eine Quarantäne nach der Einreise aus dem Ausland bzw. aus einem ausgewiesenen Risikogebiet einen Anspruch auf Entschädigung auslöst, lässt sich mit Blick auf die wechselnde dynamische Situation während der Pandemie nicht pauschal beantworten und bedarf der Prüfung im Einzelfall. Bitte wenden Sie sich dazu an den Landschaftsverband Rheinland. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes ([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp#section-2043476](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp#section-2043476))“